Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(13.10.1975) Drucksache 9/3

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

**Drucksache 9 / 3 S**
13. 10. 75

## Mitteilung des Senats

### Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1974

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1974 [1]) und gibt dazu die nachstehenden Erläuterungen (§ 84 LHO):

Der Haushaltsplan 1974 der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1974 vom 18. Dezember 1973 (Brem.GBl. S. 247) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1974 (Nachtragshaushaltsgesetz — Stadt — 1974) vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. 1975 S. 5) in Einnahme und Ausgabe auf 1 606 636 570,— DM festgestellt worden.

Wie in den Vorjahren wird die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1974 in gekürzter Form vorgelegt. Sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft — Verwaltung — ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO vorgesehene kassenmäßige Abschluß (Seite 16) weist ein kassenmäßiges Jahresergebnis von 30 281 113,71 DM und — unter Berücksichtigung des kassenmäßigen Ergebnisses aus Vorjahren — ein kassenmäßiges Gesamtergebnis von 60 905 736,40 DM aus; der Finanzierungssaldo beträgt ./. 97 719 937,10 DM.

Nach dem auf Seite 17 dargestellten Haushaltsabschluß (§ 83 LHO) ergibt sich ein rechnungsmäßiges Jahresergebnis von 0 DM, d. h., daß die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1974 unter Berücksichtigung der aus dem Haushaltsjahr 1973 übertragenen und der am Ende des Haushaltsjahres 1974 verbliebenen Haushaltsreste abzüglich der Vorgriffe übereinstimmen. Auch das rechnungsmäßige Gesamtergebnis beträgt 0 DM, d. h., daß die Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung des kassenmäßigen Ergebnisses aus Vorjahren und der am Ende des Haushaltsjahres 1974 verbliebenen Haushaltsreste abzüglich der Vorgriffe ebenfalls übereinstimmen.

Die Anlage 1 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) enthält die im festgestellten Haushaltsplan nicht enthaltenen Haushaltsstellen (neu eingerichtete Haushaltsstellen für die außerplanmäßigen Einnahmen, die Durchleitung nicht veranschlagter zweckgebundener Mittel, die Übertragung von Ausgaberesten aus dem Vorjahr und für Nachbewilligungen, Verpflichtungsermächtigungen und Vorgriffe) sowie diejenigen Haushaltsstellen, bei denen sich eine Änderung im Dispositiv ergeben hat (Änderung der Zweckbestimmung oder nachträgliche Anbringung oder Änderung eines Haushaltsvermerks). Diese Anlage gibt damit zusammenfassend Aufschluß über die insoweit gegenüber dem festgestellten Haushaltsplan eingetretenen Änderungen.

---

[1]) Den Abgeordneten und Deputierten der Bremischen Bürgerschaft wurde ein Exemplar der Haushaltsrechnung übersandt.

Erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Istbeträgen sowie erhebliche Solländerungen sind in der Anlage 2 erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in den Haushaltsplänen enthaltenen Ermächtigungen geleistet oder von der Finanzdeputation aufgrund der ihr nach § 8 des Haushaltsgesetzes (Stadtgemeinde) erteilten Ermächtigung im Wege der Nachbewilligung genehmigt.

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 7 der Haushaltsrechnung.

Gemäß § 85 LHO werden der Haushaltsrechnung als Anlage 3 eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen (unselbständige Stiftungen und Vermächtnisse) und als Anlage 4 eine Übersicht über die Bestände an Rücklagen beigefügt. Die Anlage 4 enthält zusätzlich eine Übersicht über die Bürgschaftsverpflichtungen.

In entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO werden als Anlagen 5 und 6 die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der Kliniken der Freien Hansestadt Bremen und des Städtischen Schlacht- und Viehhofes beigefügt.

Eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder mit gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Beträge ist in der Anlage 7 enthalten.

Gemäß § 86 LHO wird außerdem der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) auf den 31. Dezember 1974 einschließlich der Übersicht über die Beteiligungen vorgelegt (S. 99).

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 1974 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Stadtbürgerschaft und dem Senat übermitteln.

Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 23. September 1975 von der Haushaltsrechnung 1974 Kenntnis genommen.

**Die Stadtbürgerschaft wird aufgrund des § 114 LHO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 LHO gebeten, dem Senat Entlastung zu erteilen.**



Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.